

TOP 40:

Zweite Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung

Drucksache: 596/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit Erlass des "Gesetzes zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises" in diesem Jahr (vgl. BR-Drucksachen 787/16 und 391/17) wurden diverse neue Anwendungsmöglichkeiten und Vereinfachungen der Nutzung des elektronischen Personalausweises (speziell der Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis - eID-Funktion) im Personalausweisgesetz geschaffen.

Die gesetzlichen Änderungen erfordern nunmehr eine Anpassung der Personalausweisverordnung an die Neuregelungen im Personalausweisgesetz. Dabei wird vor allem eine Vereinfachung der Regelungen avisiert, die für die weitere Verbreitung und Nutzung der eID-Funktion des Personalausweises sachdienlich sind. Unter anderem soll

- dem im "Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises" vorgenommenen Systemwechsel bei der Vergabe von Berechtigungen für Diensteanbieter Rechnung getragen werden, indem
 - die Berechtigungen nicht mehr zweckgebunden, sondern organisationsgebunden erteilt werden und
 - man von dem Diensteanbieter nur noch verlangt, sich rechtssicher zu identifizieren und einige grundlegende Angaben zum geplanten Einsatz der eID-Funktion innerhalb seiner Organisation zu machen;
- der Umfang der dem Ausweishersteller von der Personalausweisbehörde zu übermittelnden Antragsdaten um folgende Angaben ergänzt werden:
 - technische Eigenschaften der gespeicherten Daten,
 - Behördenkennzahl,
 - anonymisierte Protokolldaten zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbilds und der Fingerabdrücke;

- die Auslesung von personenbezogenen Daten zusätzlich durch berechtigte Vort-Ort-Diensteanbieter erfolgen können, die ein Vor-Ort-Zertifikat nutzen;
- der Umfang der Angaben, die ein Diensteanbieter machen muss, um eine Berechtigung für die Anfrage von Daten im Wege des elektronischen Identitätsnachweises erhalten zu können, reduziert werden. Nicht mehr benötigt werden künftig Angaben zum betrieblichen oder behördlichen Datenschutzbeauftragten;
- der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate die Möglichkeit eröffnet werden, für nicht öffentlich-rechtlich tätige Diensteanbieter eine Stellungnahme bei der zuständigen Datenschutzbehörde einzuholen, um feststellen zu können, ob Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Datenverwendung im Sinne von § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 PersAuswG vorliegt. Dies soll nicht nur vor Erteilung der Berechtigung, sondern künftig jederzeit auch nach Erteilung der Berechtigung möglich sein.

Außerdem ist eine Erweiterung des Aufgabenkreises des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vorgesehen: Dieses soll auch für das Prüfverfahren für die Echtheitsbewertung biometrischer Daten zuständig sein.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen und eine EntschlieÙung zu fassen. Mit der EntschlieÙung soll die Bundesregierung aufgefordert werden zu prüfen, ob für die Echtheitsbewertung der biometrischen Daten und das hoheitliche Berechtigungszertifikat für das BSI gesetzliche Grundlagen im Personalausweisgesetz erlassen werden müssten.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 696/1/17 verwiesen.